

# Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

vom 27. Dezember 1976<sup>\*</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 <sup>1</sup> (BetMG) und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 <sup>2</sup> (eidg. VV),

gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 25. Juni 1923 <sup>3</sup>,

auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

## I. Zuständigkeit

§ 1 *Regierungsrat*

<sup>1</sup>Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetMG).

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die für die Aufklärung, Beratung, Behandlung, Fürsorge und Wiedereingliederung von betäubungsmittelabhängigen Personen zuständigen Stellen. Er kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen (Art. 15a BetMG).

§ 2 *Gesundheits- und Sozialdepartement* <sup>4</sup>

<sup>1</sup>Dem Gesundheits- und Sozialdepartement <sup>4</sup> stehen bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel alle Befugnisse zu, die nicht andern Behörden oder Stellen übertragen sind.

<sup>2</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement <sup>4</sup> übt die Aufsicht über die untern Amtsstellen und über die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen aus (Art. 34 Abs. 1e BetMG).

<sup>3</sup>Das Gesundheits- und Sozialdepartement <sup>4</sup> ist im besondern zuständig für die Erteilung und den Entzug:

- a. der Handels- und Herstellungsbewilligung (Art. 4 BetMG);
- b. der Ermächtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 9 Abs. 2a und Art. 12 BetMG);
- c. der Bewilligung an Krankenanstalten (Art. 14 BetMG);

Unterabsätze d und e <sup>5</sup>

§ 3 *Kantonsarzt*

Der Kantonsarzt hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Aufsicht über verbotene Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 BetMG);
- b. Entgegennahme von Meldungen (Art. 15 Abs. 1 BetMG);

Unterabsatz c <sup>6</sup>

- d. Sperrung des Bezuges von Betäubungsmitteln (Art. 15a Abs. 4 BetMG);
- e. Bewilligung von Betäubungsmitteln zur Behandlung (Art. 15a Abs. 5 BetMG);

Unterabsatz f <sup>6</sup>

- g. Kontrolle (Art. 16–18 BetMG);
- h. Verfügung über Betäubungsmittel (Art. 33 BetMG).

## II. Bewilligungen und Kontrollen

### § 4 *Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln*

<sup>1</sup>Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind nur Ärzte befugt, welche der Kantonsarzt allgemein oder im Einzelfall auf entsprechendes Gesuch hin dazu ermächtigt (Art. 15a Abs. 5 BetMG). Der Kantonsarzt setzt in der Bewilligung die nötigen Auflagen fest.

<sup>2</sup>Allgemeine Bewilligungen werden nur Ärzten erteilt, die über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügen.

<sup>3</sup>Die Ärzte, die eine allgemeine Bewilligung besitzen, haben dem Kantonsarzt den Namen jedes betäubungsmittelabhängigen Patienten sowie Beginn, Art und Ende der Behandlung zu melden.

<sup>4</sup>Der Kantonsarzt führt ein Verzeichnis über die erteilten Einzelbewilligungen gemäss Absatz 1 und die Meldungen gemäss Absatz 3. Er ist berechtigt, darüber andern Ärzten Auskünfte zu geben, sofern medizinische Gründe es erfordern.

### § 5 *Lieferscheine*

Die Apotheker erstellen für sämtliche Lieferungen von Betäubungsmitteln an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten drei Lieferscheine. Ein Exemplar ist dem Empfänger zu übergeben; die zwei andern sind wie folgt je auf den ersten Tag eines Monats einzusenden:

- a. für Lieferungen an Empfänger innerhalb des Kantons an den Kantonsarzt;
- b. für Lieferungen an Empfänger ausserhalb des Kantons an das Eidgenössische Gesundheitsamt (Art. 49 eidg. VV).

### § 6 *Lagerkontrolle und Rezepte*

<sup>1</sup> Apotheker, Krankenanstalten und Pflegeheime haben für sämtliche Betäubungsmittel eine laufende Lagerkontrolle zu führen (Art. 55 eidg. VV).

<sup>2</sup> Die Leiter von öffentlichen Apotheken haben Betäubungsmittelverordnungen im Rezeptbuch einzutragen und mit roter Farbe kenntlich zu machen.

<sup>3</sup> Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte haben über Betäubungsmittelabgaben eine separate Kontrolle zu führen (Art. 53 und 55 eidg. VV).

<sup>4</sup> Betäubungsmittel dürfen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten nur auf dem vom Bundesamt für Gesundheitswesen ausgearbeiteten Rezeptformular verschrieben werden. <sup>2</sup>

<sup>5</sup> Betäubungsmittelrezepte sind zehn Jahre lang aufzubewahren (Art. 54 eidg. VV). <sup>2</sup>

#### § 6a <sup>8</sup> *Hanfanbau*

<sup>1</sup> Jede Anbauerin und jeder Anbauer von Hanf (Cannabis) hat die Fläche, den Standort, die Herkunft und die Sortenechtheit des Saatgutes sowie die beabsichtigte Verwendung jährlich am Stichtag Anfang Mai im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung dem kantonalen Landwirtschaftsamt zu melden. Für Indoor-Standorte hat die Meldung spätestens bis zur Aussaat zu erfolgen.

<sup>2</sup> Das Landwirtschaftsamt kann die Angaben, insbesondere den THC-Gehalt, überprüfen lassen.

<sup>3</sup> Es stellt die Angaben auf Anfrage hin den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung.

### III. Gebühren <sup>9</sup>

#### § 7 <sup>10</sup>

#### § 8 *Gebühren*

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die erstmalige Erteilung einer Bewilligung (Art. 4 und 14 BetMG sowie Art. 7 und 43 eidg. VV) Fr. 150.– bis Fr. 700.–;
- b. für die Erneuerung einer Bewilligung (Art. 14 eidg. VV) Fr. 50.– bis Fr. 150.–.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Gebühren für besondere Verfügungen und Kontrollen, die im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Staatsverwaltung festgelegt werden (Art. 34 Abs. 3 BetMG).

#### IV. Strafen <sup>11</sup>

##### § 9 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup>Übertretungen des § 4 Abs. 1 und 3, § 5 und § 6 dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel.

<sup>2</sup>Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (Art. 28 und 34 Abs. 1d BetMG).

##### § 10 <sup>12</sup>

#### V. Schlussbestimmung

##### § 11 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Diese Verordnung ist nach der Genehmigung durch den Bundesrat zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft <sup>13</sup>.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Verordnung vom 28. Januar 1954 über die Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel <sup>14</sup> aufgehoben.

Luzern, 27. Dezember 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Gut

Der Staatsschreiber: Schwegler